

RS Vwgh 1985/6/28 85/18/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1985

Index

StVO

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §16 Abs1

VStG §19

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1093/55 E 22. September 1955 VwSlg 3825 A/1955 RS 1

Stammrechtssatz

Im Verwaltungsstrafrecht ist die für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe festzusetzende Arreststrafe nicht nach einem festen Umrechnungsschlüssel zu bemessen. Die Berufungsbehörde ist berechtigt, die Geldstrafe mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse und die Sorgepflicht des Täters sowohl herabzusetzen, ohne die Ersatzarreststrafe niedriger zu bemessen, als auch die primäre Geldstrafe und die subsidiäre Arreststrafe in einem Verhältnis festzusetzen, welches nicht einer aus dem Verhältnis der Höchststrafsätze errechneten Schlüsselzahl entspricht.

Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985180076.X01

Im RIS seit

03.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>